

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.24#0001

6. November 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackungen (kugelförmige Behältnisse mit flachem Boden aus Kunststoff mit fest verbundenem Deckel mit Deckelring und Eindrückdeckel aus Metall, Füllvolumen jeweils 200 ml) befüllt mit den alkoholischen Mischgetränken „BuzzBallz Cocktails“ mit einem Gesamtalkoholgehalt von jeweils 13,5 Volumenprozent in den folgenden Geschmacksrichtungen

- 1) „Choc Tease“ mit den Inhaltsstoffen Wodka, Sahne und natürliche Aromen;
- 2) „Chili Mango“ mit den Inhaltsstoffen Tequila, Wodka, Mango und natürliche Aromen;
- 3) „Tequila `Rita“ mit den Inhaltsstoffen Tequila, Wodka, Orangenlikör und natürliche Aromen;
- 4) „Pornstar Martini“ mit den Inhaltsstoffen Wodka, Passionsfruchtsaft und natürliche Aromen;
- 5) „Espresso Martini“ mit den Inhaltsstoffen Rum, gerösteter Kaffee und natürliche Aromen;
- 6) „Strawberry `Rita“ mit den Inhaltsstoffen Wodka, Tequila, Wodka und natürliche Aromen;
- 7) „Lotta Colada“ mit den Inhaltsstoffen Rum, Ananassaft, Kokosnuss und natürliche Aromen;

in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind jeweils eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die Color Brands Europe B. V. („Antragstellerin“) hat am 12. Februar 2024 eine Entscheidung über die Einordnung von kugelförmigen Behältnissen aus Kunststoff mit fest verbundenem Deckel mit Deckelring und Eindrückdeckel aus Metall befüllt mit alkoholischen Mischgetränken als pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, dass sie eine rechtsverbindliche Klärung begehrt, ob pfandpflichtige Getränkeverpackungen vorliegen.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin je ein befülltes Muster übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten Getränkeverpackungen in Gestalt von kugelförmigen Behältnissen mit flachem Boden aus Kunststoff mit fest verbundenem Deckel mit Deckelring und Eindrückdeckel aus Metall mit einem Füllvolumen von jeweils 200 ml befüllt mit den alkoholischen Mischgetränken „BuzzBallz Cocktails“ mit einem Gesamtalkoholgehalt von jeweils 13,5 Volumenprozent in den Geschmacksrichtungen „Choc Tease“ („Prüfgegenstand 1“), „Chili Mango“ („Prüfgegenstand 2“), „Tequila `Rita“ („Prüfgegenstand 3“), „Pornstar Martini“ („Prüfgegenstand 4“), „Espresso Martini“ („Prüfgegenstand 5“), „Strawberry `Rita“ („Prüfgegenstand 6“) und „Lotta Colada“ („Prüfgegenstand 7“; gemeinsam auch „Prüfgegenstände“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Die Prüfgegenstände sind pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG, da sie plant, die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr zu bringen.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackungen

Die Prüfgegenstände sind Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG, da sie jeweils mit einem alkoholischen Mischgetränk „BuzzBallz Cocktails“ mit einem Alkoholgehalt von 13,5 Volumenprozent („**alkoholisches Mischgetränk**“) befüllt sind.

Die Prüfgegenstände sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 VerpackG, da sie nicht dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht

Die Prüfgegenstände bestehen jeweils aus den Materialien Kunststoff und Metall; die Prüfgegenstände 1, 2, 3 und 6 aufgrund der Etiketten zusätzlich aus Papier. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG.

4. Ausnahmetatbestand und Rückausnahme

Es greift zwar ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG. Die Prüfgegenstände sind jedoch Getränkedosen, so dass die Rückausnahme nach § 31 Absatz 4 Satz 3 VerpackG Anwendung findet.

a) § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG

Die Prüfgegenstände unterfallen aufgrund ihres Inhalts, einem alkoholischen Mischgetränk mit einem Alkoholgehalt von 13,5 Volumenprozent, dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG.

aa) Alkoholzeugnis

Es handelt sich bei den alkoholischen Mischgetränken jeweils um ein Alkoholzeugnis, das nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) in der jeweils geltenden Fassung¹, der Alkoholsteuer unterliegt, § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG.

Steuerpflichtige Alkoholzeugnisse sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AlkStG Alkohol und alkoholhaltige Waren.

Als Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) AlkStG gelten Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur² („**Nomenklatur**“) mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent.

Als Alkohol gelten auch Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) AlkStG.

Als alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG gelten alle anderen Waren, die nicht von Kapitel 22 der Nomenklatur erfasst sind und unter Verwendung von Alkohol hergestellt

¹ Alkoholsteuergesetz (AlkStG) vom 21. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I Seite 1838) geändert worden ist.

² Nach § 1 Absatz 4 AlkStG ist die Kombinierte Nomenklatur die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nummer 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden („Nomenklatur“). Es handelt sich insoweit um einen statischen Verweis.

werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent oder bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

Die alkoholischen Mischgetränke können keiner der Positionen in Kapitel 22 der Nomenklatur zugeordnet werden, insbesondere nicht den Positionen 2204 bis 2208.

Die alkoholischen Mischgetränke sind mit einem Alkoholgehalt von 13,5 Volumenprozent jedoch Waren, die Alkohol enthalten und als Flüssigkeiten einen höheren Alkoholgehalt als 1,2 Volumenprozent aufweisen und somit von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG als steuerpflichtiges Alkoholerzeugnis erfasst sind.

bb) Kein alkopopsteuerpflichtiges Erzeugnis

Alkopopsteuerpflichtig sind die alkoholischen Mischgetränke nicht. Sie haben einen Alkoholgehalt von 13,5 Volumenprozent und liegen damit über der von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Alkopopsteuergesetzes (AlkopopStG)³ festgelegten Alkoholgehaltsgrenze von weniger als 10 Volumenprozent.

b) Rückausnahme nach § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 VerpackG

Nach § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 VerpackG greift die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 7 nicht, wenn bestimmte Getränke, insbesondere solche nach Nummer 7 Buchstabe d), in eine Einwegkunststoffgetränkeflasche oder eine Getränkedose abgefüllt sind.

Die Prüfgegenstände sind keine Einwegkunststoffgetränkeflaschen im Sinne des § 3 Absatz 4c VerpackG. Getränkeflaschen sind Getränkebehälter mit einem engen Flaschenhals oder einer engen Flaschenmündung.⁴ Die Prüfgegenstände sind kugelförmig, haben keinen Hals und damit keine Flaschenform.

Die Prüfgegenstände sind Getränkedosen im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 3 VerpackG.

Sie unterscheiden sich zwar als kugelförmige Behältnisse mit Kunststoffanteil in Form und Material teilweise von herkömmlichen Getränkedosen. Der Getränkedosenbegriff im Sinne des Verpackungsgesetzes beschränkt sich jedoch nicht nur auf die herkömmlichen Getränkedosen. Ausgehend vom Gesetzeswortlaut und dem Gesetzeszusammenhang sind auch andere als die zylindrische Form und Materialartkombinationen zugelassen.

In den Begriffsbestimmungen in § 3 VerpackG findet sich keine Definition des Begriffs Getränkedose.

Der Begriff Getränkedose wurde mit der Gesetzesnovellierung am 3. Juli 2021 erstmals ins Verpackungsgesetz eingeführt. Hierbei wurden unter anderem die Regelungen in § 31 VerpackG präzisiert und erweitert.⁵ Die erweiterte Pfandpflicht gilt seit dem 1. Januar 2022 insbesondere für Getränkedosen unabhängig von ihrem Inhalt.⁶

Getränke in Getränkedosen sind für den Sofortverzehr gedacht und werden in der Regel nach Öffnung mit Hilfe des Eindrückdeckels als integrierter „Dosenöffner“ vollständig ausgetrunken und anschließend entsorgt. Durch die Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen sollte die Verringerung der Vermüllung der Natur durch das achtlose Wegwerfen der Getränkedosen erreicht werden.⁷

³ Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I Seite 607) geändert worden ist.

⁴ Vgl. BT-Drs. 19/27634, Seite 61.

⁵ Vgl. BT-Drs. 19/27634, Seite 25.

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/27634, Seite 58.

⁷ Vgl. BT-Drs. 19/27634, Seite 58.

Als Rückausnahme, die zur Erweiterung der Pfandpflicht gedacht ist, ist der Begriff der Getränkedose in § 31 Absatz 4 Satz 3 VerpackG in diesem Sinne auszulegen.

Ergänzend kann auch die DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe herangezogen werden. Nach Ziffer 10.150 der DIN 55405:2014-12 ist eine Dose ein formstabiles, meist zylindrisches Behältnis und kann beispielsweise auch eine prismatische, kegelstumpf- oder pyramidenstumpfförmige Form aufweisen. Nach Ziffer 10.468 der DIN 55405:2014-12 sind bei sogenannten Kombidosen verschiedene Materialarten zulässig, wie zum Beispiel ein Rumpf aus Papier oder Pappe, auch in Verbindung mit Aluminium und Kunststoff.

Laut verpackungsrechtlicher Literatur besteht eine Getränkedose *„im Regelfall aus Weißblech und ist aus technischen Gründen mit einem Aluminiumdeckel versehen“*.⁸

Die Prüfgegenstände haben einen Deckelring mit Eindrückdeckel aus Metall wie herkömmliche Getränkedosen. Ein Deckelring ist ein auf dem Dosenrumpf aufgefalteter Ring, der vorzugsweise einen Kragen hat und zur Aufnahme des dazugehörigen Eindrückdeckels bestimmt ist.⁹ Ein Eindrückdeckel ist ein Deckel, der in die Öffnung des Behälters eingedrückt wird.¹⁰

Im Rückschluss daraus, dass bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen das Material exakt benannt ist, ergibt sich, dass bei Getränkedosen das Material nicht eingeschränkt ist. Auch nach der Ziffer 10.468 der DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe sind verschiedene Materialkombinationen für Dosen zulässig. Auch die Literatur geht davon aus, dass Dosen nicht zwangsläufig aus Metall bestehen müssen.¹¹

Es liegen damit keine Gründe vor, die Prüfgegenstände nicht als Getränkedose einzuordnen, da sie den charakteristischen Eindrückdeckel haben. Nach dem Willen des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Zielsetzung ist die Regelung für alle Getränkedosen – unabhängig von konkreter Form und Material – anzuwenden.¹²

Die Prüfgegenstände sind somit pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des §§ 31 Absatz 1, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Es besteht daher gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

⁸ Vgl. Stroetmann in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 31, Ziffer II. 2. a) ff), Seite 280.

⁹ DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe – 10.128 Deckelring.

¹⁰ DIN 55405:2014-12, Verpackung – Terminologie – Begriffe – 10.178 Eindrückdeckel.

¹¹ Vgl. Stroetmann in: Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz, 5. Auflage 2020, § 31, Ziffer II. 2. a) ff), Seite 280.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/27634, Seite 80.

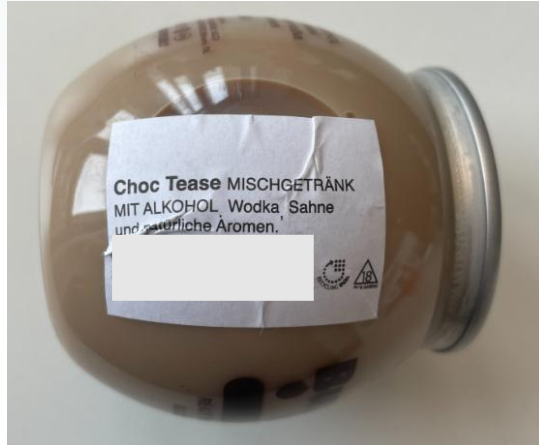
Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1)



Prüfgegenstand 2)



Prüfgegenstand 3)



Prüfgegenstand 4)



Prüfgegenstand 5)



Prüfgegenstand 6)



Prüfgegenstand 7)

